

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin — Rundfunkneuordnungsgesetz —

A. Zielsetzung

Mit dem am 17. Juni 1993 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ — Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag — werden Deutschlandfunk und RIAS Berlin in die Zuständigkeit der Bundesländer übergeleitet.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Rundfunkneuordnungsgesetz sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überleitung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin werden auf den Bundeshaushalt bis zum Jahr 1997 voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 258 Mio. DM zukommen (im Jahr 1994 ca. 93 Mio. DM, in den folgenden Jahren jeweils ca. 55 Mio. DM). Dem stehen einerseits eine Zahlung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ in Höhe von 155 Mio. DM (vgl. Artikel 8 Hörfunk-Überleitungsvertrag) und eine Ersparnis in Höhe von ca. 1 Mrd. DM des Bundes durch den Wegfall der Finanzierung von Deutschlandfunk und RIAS Berlin bis zum Jahr 1997 entgegen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (32 M) — 262 02 — Ra 2/93

Bonn, den 4. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin — Rundfunkneuordnungsgesetz — mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin — Rundfunkneuordnungsgesetz —

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ — Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag — vom 17. Juni 1993

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823)

Artikel 3

Aufhebung des Statuts des Senders RIAS Berlin vom 1. Januar 1973

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Artikel 5

Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Zustimmung** **zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag**

Dem am 17. Juni 1993 unterzeichneten „Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ — Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag —“ wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

(1) Die Aufgaben der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandfunk“ als Rundfunkanstalt des Bundesrechts sind zum 31. Dezember 1993 beendet.

(2) Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Rundfunkanstalt des Bundesrechts“.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Rundfunksendungen“.

3. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.

4. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Rechte und Pflichten der Anstalt“.

5. In § 15 Satz 1 werden die Worte „und der Deutschlandfunk“ gestrichen und das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Welle ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“

7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anstalten geben“ durch die Worte „Deutsche Welle gibt“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anstalten“ durch die Worte „Deutsche Welle“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „durch dieses Gesetz errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „Deutsche Welle“ ersetzt.

10. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Welle gibt sich eine Satzung zur Regelung der betrieblichen Ordnung.“

11. In § 18 sowie in § 20 Abs. 1 werden jeweils die Worte „eines“ durch die Worte „des“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satzungen der Anstalten können“ durch die Worte „Satzung der Deutschen Welle kann“ ersetzt.

13. In § 21 werden die Worte „und der Deutschlandfunk“ gestrichen und das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt.
14. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Vorschriften für die Deutsche Welle“.
15. In § 30 werden die Worte „Die Anstalten haben“ durch die Worte „Die Deutsche Welle hat“ und das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.
16. In § 33 werden die Worte „und der Deutschlandfunk“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
17. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Deutschlandfunks“ gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung des RIAS Berlin Statuts

Das Statut des Senders RIAS Berlin vom 1. Januar 1973 wird gemäß Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom

25. September 1990 i. V. m. Artikel 1 der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1273 ff.) aufgehoben.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzgebenden Körperschaften aller Länder dem in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Staatsvertrag zugestimmt haben.

**Staatsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern
über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin
auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
— Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag —**

vom 17. Juni 1993

Die Bundesrepublik Deutschland

— Bund —

und

das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

der Freistaat Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

das Land Thüringen

— Länder —

schließen folgenden

STAATSVERTRAG

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutschlandfunk“ und des „Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin“ (RIAS Berlin) auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundes-

rechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin,

3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

Artikel 2

Überleitung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen auf die Körperschaft, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Rechte und Pflichten über, die dem Deutschlandfunk und dem Intendant des RIAS Berlin zustehen und die diese übernommen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Überlassungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980,
2. den Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Rundfunkanstalt im amerikanischen Sektor von Berlin, handelnd durch den Intendanten, vom 25. Januar/23. Februar/16. März 1977 und seine Nachträge.

(3) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, soweit sie den nach Absatz 1 übernommenen Bestand des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin betreffen, werden der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) Die Körperschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ zu führen.

(5) Für den Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 werden für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt. Ergibt sich im Nachhinein, daß Vermögenswerte oder

Belastungen in diesen Abschlüssen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt sind, erfolgt ein entsprechender Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft.

(6) Grundlage für die Überleitung nach Absatz 1 zwischen Bund und Ländern ist der fortgeschriebene Jahresabschluß und der Haushaltsabschluß des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft. Ergeben sich zwischen Jahresabschluß und Haushaltsabschluß nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Belastungen, die nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herrühren oder die nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind, stellt der Bund die Körperschaft von den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen oder Belastungen frei.

Artikel 3

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1 032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten des RIAS Berlin für die Sendetechnik auf die Körperschaft und Beschäftigte auf 240 Planstellen auf die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle über. Weitere Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks (insbesondere die Hauptabteilung Europa) sowie auf 40 Planstellen des RIAS Berlin gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ebenfalls als von der Deutschen Welle übernommen. Von der Übernahme nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen sind die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind; Artikel 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Zuordnung der Beschäftigten nach Satz 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden Organisationsstruktur von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen; diese Vereinbarung ist dem Staatsvertrag als Anlage beigefügt.

(2) Stehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages mehr als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten auf 1 032 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin oder ist deren Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam beendet, so tritt die Deutsche Welle in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten ein.

(3) Körperschaft und Deutsche Welle treten auf Arbeitgeberseite in die Arbeitsverhältnisse mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Staatsvertrag bezeichneten Beschäftigten ein. Die Beschäftigten haben jedoch insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Mit Übernahme nach Absatz 1 scheiden ferner die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin aus ihrer organschaftlichen Stellung aus.

Artikel 4

Altersversorgung, Beihilfe

(1) Bestehende Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung (Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- und Invalidenrente) der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks bleiben erhalten und werden nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Körperschaft erfüllt. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Körperschaft vom Bund erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Beihilfeleistungen an die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin sowie für Ansprüche der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des RIAS Berlin aus dem Tarifvertrag zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990.

(3) Die von den Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unmittelbar gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin erworbenen Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung bleiben als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls leistet der Bund der Körperschaft Aufwendungsersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(4) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

Artikel 5

Liegenschaften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geht das Eigentum an den Grundstücken Flur Nr. 14/1 und Flur Nr. 31, eingetragen im Grundbuch Berlin-Schöneberg, auf die Körperschaft über.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfremd zu stellen. Sollten ungeachtet der Verpflichtung nach Satz 1 Belastungen aufgrund des Rechtsübergangs nach Absatz 1 auf die Körperschaft übergehen, stellt der Bund die Körperschaft von den Belastungen frei. Dem Bund steht bei einer Veräußerung der in Absatz 1 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis von 89 Millionen DM zu, der entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angepaßt wird.

(3) Der Bund verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur 53, Flurstücke 1244 und eine Teilfläche des Flurstücks 1585, eingetragen im Grundbuch von Köln-Rondorf, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen. Die Grundstücke werden dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt.

(4) Einzelheiten der Überlassung nach Absatz 3 bleiben einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Körperschaft vorbehalten.

Artikel 6 **Sendetechnik**

(1) Die Körperschaft übernimmt sämtliche dem Deutschlandfunk und RIAS 1 Berlin zum 1. Juli 1991 zugewiesenen Frequenzen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht auf Antrag der Körperschaft dieser unbefristet die Befugnis, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Die Körperschaft fordert vor Antragstellung die Deutsche Bundespost Telekom auf, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Die Verleihung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, in welchem die Körperschaft die sachlich begründete Ablehnung dieses Angebots gegenüber dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost Telekom erklärt hat oder ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom nicht in angemessener Zeit abgegeben wurde.

(2) Kommt eine Vereinbarung über den Betrieb aller Sender durch die Deutsche Bundespost Telekom zustande, so bietet diese den Beschäftigten der Körperschaft für die Sendetechnik, die dem RIAS Berlin angehörten, Verträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen an. Betreibt die Körperschaft Sender in eigener Netzträgerschaft, die bisher von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben wurden, wirken Körperschaft und Deutsche Bundespost Telekom auf eine Lösung für die dort beschäftigten Personen hin.

(3) Die Mittelwellensender in Mainflingen (1539 kHz), Neumünster (1269 kHz) und Burg (1575 kHz) können ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Deutschen Welle in der Weise genutzt werden, wie sie der Deutschlandfunk zur Ausstrahlung der Programme der Hauptabteilung Europa bis zum 25. Juni 1992 genutzt hat.

(4) Der Bund verpflichtet sich, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom, sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender betreiben kann. Der Körperschaft werden im Bedarfsfall die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohne Entgelt, aber gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, solange und soweit sich Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden.

Artikel 7 **Klangkörper**

(1) Das RIAS-Tanzorchester und der RIAS-Kammerchor mit den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Beschäftigten auf 57 Planstellen, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin werden von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getragen. An dieser Gesellschaft sind der Bund mit 35 vom Hundert sowie das Land Berlin und der Sender Freies Berlin zusammen mit 25 vom Hundert beteiligt. Die Körperschaft übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages die restlichen Gesellschaftsanteile in Höhe von 40 vom Hundert der Gesellschaft, die bis zu diesem Zeitpunkt treuhänderisch von ARD und ZDF gemeinsam verwaltet werden. Kosten und sonstige Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind ARD und ZDF nach Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft zu erstatten.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil finanzielle Lasten der Gesellschaft zu übernehmen. Die Gesellschaft darf frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst oder ihre vertraglichen Grundlagen von einem der Gesellschafter gekündigt werden.

Artikel 8 **Ausgleichszahlung**

Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Millionen DM geleistet. Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird ferner gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 genannte Staatsvertrag in Kraft getreten ist oder nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben worden sind. Der Staatsvertrag wird auch gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Statut von RIAS Berlin vom 1. Januar 1973, gültig nach

deutschem Recht seit 3. Oktober 1990 aufgrund von Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 (BGBl. II S. 1274), der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

Dieser Staatsvertrag und die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschlossen in Berlin, den 17. Juni 1993:

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für das Land Thüringen

Protokollerklärung des Bundes zu Artikel 6

Im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens kann der Bund von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen.

Die Verpflichtungen des Bundes in Artikel 6 Abs. 1 und 4 erfolgen ausschließlich dazu, die Körperschaft bei der Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist im Hinblick auf die besondere Situation zugunsten einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bund und Ländern bereit, insoweit seine Bedenken zurückzustellen. Bund und Länder sind sich einig, daß sich aus dieser Ausnahmeregelung Folgerungen für zukünftige Fälle nicht ergeben.

1. Zu Artikel 6 Abs. 1

Unbefristet heißt in diesem Zusammenhang, daß der Verleihungsakt in der Regel nicht laufzeitgebunden ist. Im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichs-Zuweisungsplans, internationalen Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) muß ein Widerruf im Sinne einer Anpassung der Verleihung erfolgen können.

2. Zu Artikel 6 Abs. 4

Unter dem Begriff „Anlagen“ sind insbesondere Gebäude und Türme und deren technische Infrastruktur zu verstehen. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind auch hinsichtlich des Aufwendungsersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen.

Anlage zum Staatsvertrag

Vereinbarung

über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
— Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag —

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und
 die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg,
 die Staatsregierung des Freistaates Bayern, der Senat des Landes Berlin,
 die Landesregierung des Landes Brandenburg, der Senat der Freien Hansestadt Bremen, der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Landesregierung des Landes Hessen, die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 die Landesregierung des Landes Niedersachsen, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
 die Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz, die Landesregierung des Saarlandes, die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt, die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein und
 die Landesregierung des Landes Thüringen

schließen anlässlich des Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ — Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag — folgende

Vereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin und
3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

§ 2

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1 032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Körperschaft über:

1. Beschäftigte auf 402 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 1) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 390 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 2) zugeordnet sind.

(2) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1 032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Deutsche Welle über:

1. Beschäftigte auf 107 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 3) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 133 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 4) zugeordnet sind.

(3) Von der Übernahme nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind gemäß beigefügtem Stellenplan des RIAS Berlin die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin (Anlage 5), die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind. Diese Beschäftigten sollen von der Gesellschaft

nach Artikel 7 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages übernommen werden. Die Übernahme soll mit Wirkung zum 1. Januar 1994 erfolgen.

§ 3

Ausgleichsverpflichtung

(1) Kommt eine Zuordnung des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Deutsche Welle nach Artikel 3 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages nicht rechtswirksam zustande und stehen deshalb mehr als die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten auf 792 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, verpflichtet sich der Bund, der Körperschaft Aufwendungsersatz für die Zahlung der Bezüge dieser Beschäftigten einschließlich Lohnnebenkosten zu leisten. Scheidet einer der von der Regelung in Satz 1 erfaßten Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft aus, erlischt der Anspruch auf Aufwendungsersatz für die Bezüge dieses Beschäftigten.

(2) Tritt bei den Beschäftigten nach Absatz 1 der Versorgungsfall ein und haben diese Beschäftigten vor dem 1. Januar 1994 gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung erworben, bleiben diese als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls eines ehemaligen Beschäftigten des Deutschlandfunks leistet der Bund der Körperschaft Aufwendungsersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(3) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

§ 4

Abschlagszahlung

Von der Abschlagszahlung nach Artikel 8 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag wird nach Zustimmung der Landtage und des Deutschen Bundestages zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und noch vor dessen Inkrafttreten eine Abschlagszahlung in Höhe von 125 Millionen DM fällig. Diese Verpflichtung wird gemäß der erklärten Zustimmung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens von diesen treuhänderisch für die Körperschaft durch Zahlung an den Bund erfüllt.

§ 5

Ausstattung und Instrumente

(1) Die Geschäftszimmer- und Büroausstattung derjenigen Beschäftigten, die von der Deutschen Welle übernommen werden, ist grundsätzlich der Deut-

schen Welle von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß mit dem Übergang der Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Deutsche Welle die Übereignung der auf diese Beschäftigten entfallenden Ausstattung bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen soll. Die Übereignung von Gegenständen nach Satz 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn dadurch der Sende- und Betriebsablauf der Körperschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen Deutscher Welle und Körperschaft geregelt werden.

(2) Die von den Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem RIAS-Tanzorchester und dem RIAS-Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, benötigten Instrumente sowie Arbeits- und Notenmaterial sind der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Körperschaft geregelt werden.

§ 6

Sendernetze

Bis zu einer Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag werden die Sender von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben mit Ausnahme derjenigen Sender, die vor dem 1. Januar 1994 vom RIAS Berlin betrieben wurden und die bis zu einer anderweitigen Vereinbarung in eigener Netzträgerschaft der Körperschaft verbleiben.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarung wird auch nicht dadurch unwirksam, daß einzelne Bestimmungen des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages unwirksam sein sollten.

(3) Kann das dem Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Ziel der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft und die darin vorgenommene Lastenteilung zwischen Körperschaft und Bund durch die vorliegenden Vertragswerke nicht oder nicht vollständig erreicht werden, wirken Bundesregierung und Landesregierungen darauf hin, daß das Ziel auf andere Weise verwirklicht wird.

RUDOLF SEITERS
BUNDESMINISTER DES INNERN

Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81 - 52 53

Ab 1. Juli 1993 neue Postleitzahl:
53117 Bonn

An den
Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Herrn Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Archivstraße 1

16. JUNI 1993

0 - 8060 Dresden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnung des Staatsvertrages über den nationalen Hörfunk (Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio") und des Staatsvertrages über die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin in die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" darf ich absprachegemäß zum Anlaß nehmen, einige Fragen anzusprechen, die für die Entstehung und die Entwicklung des neuen Rundfunkvorhabens wesentlich sind.

Die gleichzeitige Unterzeichnung der beiden Staatsverträge zeigt die enge Verknüpfung zwischen der Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin aus der Bundes- in die Länderzuständigkeit einerseits und der Errichtung der neuen Körperschaft zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunks andererseits.

Der Deutschlandfunk und RIAS Berlin haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung in unserem Land beigesteuert. Sie haben zunächst den Menschen in Ost und West geholfen, die Auswirkungen der Teilung Deutsch-

lands leichter ertragen zu können. Den Weg aus der Teilung heraus hin zur Einheit haben die beiden Sender mitgestaltet und mitbereitet. Durch die Überführung in die Zuständigkeit der Länder bilden sie nun den historischen Ausgangspunkt und die Grundlage für den bundesweiten Hörfunk und leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Prozeß des geistigen Zusammenwachsens Deutschlands.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgaben sind wir uns einig, daß die Körperschaft für den bundesweiten Hörfunk ein wichtiges Element öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, für den die in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages umschriebenen Gewährleistungen gelten.

Der bundesweite Hörfunk kann seiner Aufgabenstellung dann gerecht werden, wenn ihm ein eindeutiger inlandsbezogener Programmauftrag zur Versorgung des gesamten Bundesgebietes zugrunde liegt. Hierzu zählt auch eine flächendeckende Verbreitung seiner beiden Programme im ganzen Bundesgebiet. Nachdem eine solche flächendeckende Versorgung terrestrisch zur Zeit nicht möglich ist, begrüße ich die übereinstimmende Zielsetzung zwischen Bund und Ländern daß ein möglichst hoher Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreicht werden soll. Dabei nehme ich - im Hinblick auf die Mangellage im UKW-Bereich - zur Kenntnis, daß in Baden-Württemberg und Bayern dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann. Mit der Durchsetzung neuer Rundfunkübertragungstechniken die einen flächendeckenden Empfang ermöglichen sollte diese Problematik jedoch gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

The block contains a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Günther Kieser'. To the left of the main signature, there is a small, stylized mark that looks like a lowercase 'h' or a similar symbol.



FREISTAAT SACHSEN

Der Ministerpräsident

als Vorsitzender der
Ministerpräsidentenkonferenz

Bundesminister des
Innern
Herrn Rudolf Seiders
Graurheindorfer Str. 198

Dresden, 17. Juni 1993
SK III/2

W-5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1993 anlässlich der Unterzeichnung der Staatsverträge zum bundesweiten Hörfunk danke ich ihnen namens der Länder verbindlich.

Bund und Länder hatten sich zu den von Ihnen angesprochenen Themen bereits im Vorfeld verständigt. Dabei spielte die bestehende Mangelsituation im UKW-Frequenzbereich für die künftige Versorgung der Bevölkerung mit den beiden Programmen des Deutschlandradios eine besondere Rolle. Deshalb bitte ich erneut um Verständnis dafür, daß eine möglichst hohe Empfangbarkeit der neuen Angebote aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht einseitig zu Lasten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten und privater Veranstalter erreicht werden kann. Ich teile dabei Ihre Auffassung, daß die weitere Entwicklung der Rundfunktechniken diese Problematik lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Biedenkopf', with a stylized flourish at the end.

Kurt Biedenkopf

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Vollendung der Einheit Deutschlands ist der bisherige gesamtdeutsche Programmauftrag des Deutschlandfunks von der integrationsbezogenen Kompetenzgrundlage des Bundes nicht mehr erfaßt. Für die Gesetzgeber der Länder und des Bundes stellt sich daher die Aufgabe, in angemessener Frist die Aufgabenstellung des Deutschlandfunks in verfassungskonformer Weise neu zu ordnen. Ebenfalls nach der Vereinigung Deutschlands und der Wiederherstellung seiner vollen Souveränität fällt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, die rechtliche Grundlage für den RIAS Berlin neu zu formulieren.

Mit dem vorliegenden Rundfunkneuordnungsgesetz werden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschaffen.

Das Gesetz enthält zunächst in Artikel 1 die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ — Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag. Durch Artikel 2 wird das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 in seiner jetzigen Fassung geändert. Dieses Gesetz, das die gesetzliche Grundlage für die beiden Rundfunkanstalten des Bundesrechts Deutschlandfunk und Deutsche Welle bildet, gilt künftig nur noch für die Deutsche Welle. In Artikel 3 wird das Statut von RIAS Berlin aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ — Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag, der am 17. Juni 1993 in Berlin unterzeichnet wurde. Mit diesem Staatsvertrag wird dem Deutschlandradio der notwendige sächliche und personelle Bestand gewährt, um im Rahmen seines Programmauftrags zwei bundesweite Hörfunkprogramme auszustrahlen. Der Staatsvertrag regelt zunächst die generelle Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin (Artikel 2), während für das Personal eine Sonderregelung getroffen wird (Artikel 3 und 7). Weitere

Sonderregelungen waren zur Altersversorgung und Beihilfe (Artikel 4) sowie zu den Liegenschaften (Artikel 5) erforderlich; Artikel 6 regelt Fragen der Sende- und Ausstrahlungstechnik.

Als Ausgleich für den übernommenen Bestand von Deutschlandfunk und RIAS Berlin, soweit er zum Aufbau und Betrieb des Deutschlandradios erforderlich ist, wird dem Bund eine Ausgleichszahlung gewährt (Artikel 8).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag Bezug genommen (Anlage 1).

Dieser Staatsvertrag wird ergänzt durch eine als Anlage beigefügte gesonderte Vereinbarung, auf die im Rahmen der Personalübernahme nach Artikel 3 des Staatsvertrages Bezug genommen wird. Sie regelt im wesentlichen die Personalaufteilung zwischen Deutschlandradio, Deutscher Welle und der Gesellschaft nach Artikel 7; darüber hinaus sind noch weitere Einzelfragen der Überleitung zwischen Bund und Körperschaft geregelt, die nicht der Aufnahme in den Staatsvertrag selbst bedürfen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendigen Änderungen des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in bezug auf die Überleitung des Deutschlandfunks.

Absatz 1 bestimmt zunächst, daß der Deutschlandfunk zum 31. Dezember 1993 seine Aufgaben als Rundfunkanstalt des Bundesrechts beendet. Damit werden der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben.

Absatz 2 enthält im einzelnen die Änderungen derjenigen Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die für den Deutschlandfunk galten. Zukünftig gilt dieses Gesetz nur noch für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt die Aufhebung des Statuts des Senders RIAS Berlin vom 1. Januar 1973. Dadurch werden der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben. Die Ermächtigung des Bundes zur Aufhebung des Statuts dieser amerikanischen Einrichtung nach deutschem Recht ergibt sich aus Artikel 2

des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 i. V. m. Artikel 1 der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1273 ff.).

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern, das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Bestimmung zum Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, da bereits unmittelbar nach Abschluß des Ratifizierungsverfahrens die Ratifikationsurkunde beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt werden muß, um das Inkrafttreten des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages vom 17. Juni 1993 zu gewährleisten (Artikel 9 Abs. 2 Satz 1). Sollte diesem Staatsvertrag jedoch nicht von allen Länderparlamenten zugestimmt werden, tritt dieses Gesetz nicht in Kraft. Die übrigen Artikel dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung zum Staatsvertrag

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
— Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag —**

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern soll die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutschlandfunk und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts der Länder „Deutschlandradio“ erfolgen. Er gewährt damit der Körperschaft den notwendigen sächlichen und personellen Bestand, damit diese im Rahmen ihres Programmauftrags zwei bundesweite Hörfunkprogramme ausstrahlen kann. Das Nähere hierzu ist in dem gesonderten Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geregelt, der von dem vorliegenden Staatsvertrag inhaltlich nicht berührt wird und allein von den insoweit zuständigen Ländern abgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für die vom Bund vorzunehmende Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, mit der Programmauftrag und Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben werden, sowie die Änderung des betreffenden Statuts des RIAS Berlin. Der Staatsvertrag regelt zunächst die Überleitung des sächlichen Bestands des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin (Artikel 2). Eine Sonderregelung wird in Artikel 3 getroffen. Hinsichtlich des Personals wird eine Aufteilung vorgenommen: ein Teil des Personals wird zur Deutschen Welle übergeleitet, der andere Teil geht auf die Körperschaft über. Ausgeschlossen von dieser Übernahme sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RIAS Berlin, die bei den dortigen Klangkörpern beschäftigt sind. Für sie wird in Artikel 7 die Regelung getroffen, daß sie von einer GmbH zu übernehmen sind, die das RIAS-Tanzorchester, den RIAS-Kammerchor, den Rundfunkchor Berlin, das Rundfunksinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin in sich aufnimmt. Weitere Sonderregelungen waren zur Altersversorgung und Beihilfe (Artikel 4) sowie zu den Liegen-

schaften (Artikel 5) notwendig. Artikel 6 regelt Fragen zur Sende- und Ausstrahlungstechnik. Als Ausgleich für den übernommenen Bestand von Deutschlandfunk und RIAS, soweit er zum Aufbau und Betrieb bundesweiten Hörfunks erforderlich ist, gewährt Artikel 8 dem Bund eine Ausgleichszahlung, die aus den Gebührenmitteln des bundesweiten Hörfunks nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zu leisten ist.

Neben diesen Staatsvertrag tritt noch eine gesonderte Vereinbarung, auf die im Rahmen der Personalübernahme nach Artikel 3 des Staatsvertrages Bezug genommen wird. Sie regelt die Personalaufteilung zwischen Deutscher Welle, Körperschaft und der GmbH nach Artikel 7. Daneben sind noch weitere Einzelfragen der Überleitung auf die Körperschaft zwischen Bund und Ländern geregelt, die der Aufnahme in den Staatsvertrag selbst nicht bedürfen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert den Geltungsbereich des Staatsvertrages und verweist auf die Rechtsgrundlagen der betroffenen Rundfunkanstalten des Bundesrechts sowie des RIAS Berlin und der Körperschaft.

Absatz 1 bestimmt zunächst, daß der Staatsvertrag die Überleitung von Rechten und Pflichten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft regelt. Nicht erfaßt werden von ihm die notwendige Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts hinsichtlich des Deutschlandfunks als auch des entsprechenden Statuts des RIAS Berlin. Weiter nicht erfaßt wird der von den Ländern geschlossene Staatsvertrag über die Körper-

schaft „Deutschlandradio“, der Grundlage und organisatorische Regelungen für die Ausstrahlung der beiden bundesweiten Programme der Körperschaft enthält.

Absatz 2 beinhaltet die notwendigen Definitionen und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der betroffenen Rundfunkanstalten des Bundesrechts Deutsche Welle und Deutschlandfunk sowie des RIAS Berlin und der Körperschaft „Deutschlandradio“.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Überleitung der Rechte und Pflichten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für den Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft. Damit ist nicht nur eine Verpflichtung zur Übernahme ausgesprochen, sondern der dingliche Übergang der Rechte und Pflichten durch Staatsvertrag bewirkt. Allerdings enthalten die nachfolgenden Artikel noch etliche Sonderbestimmungen z. B. zum Personal, zur Altersversorgung, zu den Liegenschaften und zur Sendetechnik. Soweit dort Abweichendes geregelt ist, gehen sie Artikel 2 Abs. 1 vor.

Absatz 2 nimmt von dem Rechtsübergang einzelne Bereiche aus. Nummer 1 betrifft die Überlassungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Welle sowie dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980. Hier ist im wesentlichen die Überlassung der Grundstücke geregelt, auf denen die Gebäude von Deutschlandfunk und Deutscher Welle stehen. Für die Weiternutzung des Gebäudes des Deutschlandfunks durch die Körperschaft trifft Artikel 5 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1996 eine Sonderregelung. Entsprechendes gilt für Nummer 2, die die Überlassung des Grundstücks mit dem Gebäude des RIAS Berlin betrifft. Hierfür ist in Artikel 5 Abs. 1 und 2 ebenfalls eine Sonderregelung getroffen, wonach dieses Grundstück lastenfrei auf die Körperschaft für ihr Funkhaus in Berlin übergeht.

Nach Absatz 3 sind sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, die den übernommenen Rechte- und Pflichtenbestand betreffen, der Körperschaft zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft die Geschäfts- und Betriebsunterlagen von Deutschlandfunk und RIAS Berlin, aber auch entsprechende Unterlagen, die ggf. beim Bund vorhanden sind.

Absatz 4 stellt klar, daß mit dem Rechtsübergang nach Absatz 1 auch die Berechtigung verbunden ist, die Bezeichnung „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ durch die Körperschaft weiter zu verwenden. Nachdem für die Körperschaft der Name „Deutschlandradio“ gewählt wurde, bedeutet dies, daß die Bezeichnungen etwa als Programmnamen durch die Körperschaft weitergeführt werden können. Unberührt von diesem Recht der Körperschaft bleibt die Befugnis des Bundes, den Namen „RIAS“ im Rahmen der RIAS BERLIN Kommission zu nutzen.

Absatz 5 bestimmt zunächst, daß zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 — nämlich zum Inkrafttreten des Staatsvertrages — für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt wird. Da die Überleitung zum Jahresbeginn 1994 erfolgt, können hierfür die vom Deutschlandfunk und RIAS Berlin zum Jahresende 1993 erstellten Jahresabschlüsse und Haushaltsabschlüsse verwandt werden. Sie bilden zwischen Bund und Ländern die Geschäftsgrundlage für die Überleitung der Rechte und Pflichten auf die Körperschaft. Deshalb ist nach Absatz 5 Satz 2 ein finanzieller Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft zu gewähren, wenn sich im Nachhinein ergibt, daß diese Abschlüsse unzutreffend sind und Vermögenswerte oder Belastungen nicht richtig wiedergeben.

Absatz 6 enthält weitere Bestimmungen zur finanziellen Geschäftsgrundlage der Überleitung. Da die Abschlüsse nach Absatz 5 erst im Laufe des Jahres 1994 erstellt werden können, andererseits aber die Festlegung der Rechte und Pflichten nach diesem Staatsvertrag mit der Unterzeichnung erfolgen muß, ist hier ein weiterer Anknüpfungspunkt vorgesehen. Danach gehen Bund und Länder davon aus, daß die fortgeschriebenen Abschlüsse des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft insbesondere im Hinblick auf das Personal bzw. auf die Liegenschaften, die Grundlage bilden. Dies ist in Satz 1 festgelegt. Da nicht auszuschließen ist, daß sich zwischen Abschluß des Staatsvertrages und der Erstellung der Abschlüsse für das Jahr 1993 Verschiebungen ergeben, die zu Belastungen der Körperschaft führen können, sieht Satz 2 eine entsprechende Ausgleichsverpflichtung des Bundes für diesen Fall vor. Sie tritt jedoch nur dann ein, wenn diese Belastungen nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb entspringen bzw. nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind. Andernfalls sind die Belastungen von der Körperschaft zu tragen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Sondervorschriften zum Übergang des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Körperschaft und auf die Deutsche Welle.

Absatz 1 enthält die grundlegende Regelung darüber, welche Beschäftigten zu einzelnen Zeitpunkten auf Deutsche Welle und Körperschaft übergehen. Die Zuordnung wird hierbei nach den vorhandenen Planstellen von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen. Das Nähere ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die als Anlage dem Staatsvertrag beigelegt ist (Satz 4). In dieser Vereinbarung ist umschrieben, welche Betriebsteile bzw. welche Beschäftigten auf Planstellen übergehen. Satz 1 beschreibt hierbei den Personal- bzw. Planstellenbestand von Deutschlandfunk und RIAS Berlin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages. Von den dann vorhandenen Beschäftigten auf 1 032 Planstellen übernimmt die Körperschaft Beschäftigte auf

792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten für die RIAS-Sendetechnik.

Auf die Deutsche Welle gehen Beschäftigte auf 240 Planstellen über. Der Übergang wird hierbei mit Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar bewirkt, so daß zum 1. Januar 1994 diese Beschäftigten einen neuen Arbeitgeber erhalten.

Satz 2 enthält eine weitere Regelung für Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks und auf 40 Planstellen des RIAS Berlin, die mit Wirkung zum 1. Juli 1993 gemäß einer gesonderten Betriebsvereinbarung von der Deutschen Welle übernommen werden. Es handelt sich bei den vom Deutschlandfunk übernommenen Beschäftigten insbesondere um die Beschäftigten der Hauptabteilung Europa sowie um weitere Beschäftigte auf 40 Planstellen des RIAS Berlin. Satz 3 nimmt von der Übernahme nach den Sätzen 1 und 2 diejenigen Beschäftigten des RIAS Berlin aus, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören, bzw. der Verwaltung und Geschäftsführung dieser Klangkörper zugeordnet sind. Für diese Beschäftigten gilt Artikel 7. Danach werden sie von einer Gesellschaft übernommen, die sowohl das RIAS-Tanzorchester und den RIAS-Kammerchor als auch den Rundfunkchor Berlin, das Rundfunksinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin in sich aufnehmen soll.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, daß zwischen Festlegung der Zahl 1 032 Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 mit Unterzeichnung des Staatsvertrages und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages die Planstellen bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin erhöht werden. In einem solchen Fall werden die neu hinzukommenden Beschäftigten auf weiteren Planstellen ebenfalls von der Deutschen Welle übernommen. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Deutschlandfunk oder dem RIAS Berlin aufgrund eines Rechtsstreits vor den Arbeitsgerichten noch nicht rechtswirksam beendet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere bei denjenigen Beschäftigten vorliegen, die zum 1. Juli 1993 von der Deutschen Welle übernommen werden sollen bzw. deren Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft nach Artikel 7 begründet werden soll.

Absatz 3 konkretisiert die Rechtswirkungen der Übernahme nach Absatz 1 Satz 1 und 2. Danach treten Körperschaft und Deutsche Welle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in sämtliche Arbeitsverhältnisse als Arbeitgeber ein. Damit bleiben den Beschäftigten die Rechte erhalten, die sie in ihrem Arbeitsverhältnis mit Deutschlandfunk und RIAS Berlin begründet haben. Eine Einschränkung enthält jedoch Satz 2. Die Beschäftigten haben danach insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Damit soll ermöglicht werden, daß die Körperschaft und die Deutsche Welle die übernommenen Beschäftigten entsprechend den neuen Aufgaben einsetzen können. Dabei ist anzustreben, daß die Beschäftigten eine möglichst gleichwertige Funktion auch bei ihren neuen Arbeitgebern übernehmen. Satz 3 enthält eine Sonderregelung für die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin. Da Deutschlandfunk und RIAS Berlin durch die

Änderungen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Grundlagen nicht mehr fortbestehen, können auch ihre Organe nicht weiter bestehen. Allerdings betrifft Satz 3 lediglich die organschaftliche Stellung der Intendanten und berührt nicht deren arbeitsrechtliches Verhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin. Für dieses gilt die allgemeine Regelung nach Absatz 3 Satz 1.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Bestimmungen über die Altersversorgung und die Beihilfeansprüche der bisherigen Beschäftigten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin. Mit der Vorschrift wird erreicht, daß sämtliche vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründeten Ansprüche in diesem Bereich vom Bund übernommen werden, während die Körperschaft nur für die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages begründeten Ansprüche einzustehen hat. Für die auf die Körperschaft übergeleiteten Beschäftigten übernimmt der Bund anteilig für die Zeit der Beschäftigung bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin die Aufwendungen für die Versorgungs- bzw. Beihilfeleistungen. Eine solche Regelung war erforderlich, da die Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Mitarbeiter des Deutschlandfunks bisher unmittelbar vom Bund erfüllt wurden. Demgegenüber besteht beim RIAS Berlin eine Versicherung für den Versorgungsfall, so daß insoweit eine Regelung entbehrlich war.

Absatz 1 enthält die grundlegende Bestimmung, wonach sämtliche Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung, die die Bereiche Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- oder Invalidenrente betreffen können, von der Körperschaft für diejenigen Beschäftigten übernommen werden, die sich bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits im Ruhestand befinden. Damit übernimmt die Körperschaft die bisher vom Bund zu leistenden Zahlungen. Allerdings erstattet der Bund der Körperschaft die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Dies betrifft zum einen die Höhe der zu zahlenden Beträge, aber auch die bei der Verwaltung anfallenden Kosten. Die näheren Einzelheiten können in einer Vereinbarung zwischen Bund und Körperschaft geregelt werden (Absatz 4).

Absatz 2 erklärt Absatz 1 für entsprechend anwendbar, soweit im Ruhestand befindliche Beschäftigte von Deutschlandfunk und RIAS Berlin Beihilfeansprüche bisher gegen den Bund gehabt haben. Gleiches gilt für Ansprüche auf Altersversorgung und Beihilfe für diejenigen Beschäftigten des RIAS Berlin, die aufgrund des Tarifvertrages zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990 beim RIAS Berlin in den Vorruhestand getreten sind (Absatz 2 zweiter Halbsatz).

Absatz 3 betrifft diejenigen Beschäftigten, die von der Körperschaft übernommen werden. Hier soll ein Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft vorgenommen werden. Nach außen hin tritt die Körperschaft nach Satz 1 in die Verpflichtungen des Bundes ein. Der Bund übernimmt aber diejenigen Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim

Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Gesamtanwartschaft ergeben. Auch für diese Beschäftigten erstattet der Bund der Körperschaft die Aufwendungen.

Absatz 4 verweist auf eine gesonderte Regelung, die zwischen Bund und Körperschaft getroffen werden kann. In der Vereinbarung können die näheren Einzelheiten des Verfahrens und der Erstattung der Kosten durch den Bund festgelegt werden.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Vorschriften, die die Liegenschaften von Deutschlandfunk und RIAS Berlin betreffen.

Nach Absatz 1 gehen kraft Gesetzes die Grundstücke, auf denen das Gebäude des RIAS Berlin errichtet ist, auf die Körperschaft über. Eines weiteren Vollzugsaktes bedarf es nicht.

Absatz 2 enthält weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Rechtsübergang nach Absatz 1. Nach Satz 1 verpflichtet sich der Bund, die Grundstücke vor dem Rechtsübergang nach Absatz 1 lastenfrei zu stellen. Sollten Belastungen nicht abgelöst werden, hat der Bund nach Satz 2 die Körperschaft von daraus sich ergebenden Belastungen freizustellen. Nach Satz 1 steht dem Bund bei einer Veräußerung der Grundstücke durch die Körperschaft ein Vorkaufsrecht zu. Absatz 3 legt dabei zugleich den Kaufpreis fest. Er beträgt den Zeitwert zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs mit Inkrafttreten des Staatsvertrages. Der Betrag ist entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes anzupassen, der sich seit Rechtsübergang bis zum Eintritt des Vorkaufsfalles ergibt.

Absatz 3 betrifft die Grundstücke des Bundes, auf denen das Gebäude des Deutschlandfunks errichtet ist. Der Bund verpflichtet sich, diese Grundstücke nebst den dazugehörigen Gebäudeteilen, soweit sie von der Körperschaft genutzt werden, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen (Satz 1). Die mietzinsfreie Überlassung erstreckt sich hierbei entsprechend auch auf die technischen Anlagen des Gebäudes. Die Körperschaft hat die Grundstücke zum 30. Juni 1996 zu räumen, so daß die Grundstücke nach Satz 2 dem Bund zum 1. Juli 1996 wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Absatz 4 enthält die Bestimmung, daß das Nähere der Überlassung der Grundstücke des Deutschlandfunks einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Körperschaft vorbehalten bleibt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die Bestimmungen zur Sendetechnik.

Absatz 1 Satz 1 weist zunächst die zum 1. Juli 1991 dem RIAS 1 Berlin und dem Deutschlandfunk zustehenden Frequenzen der Körperschaft zu. Der Stichtag 1. Juli 1991 wurde gewählt, da am 4. Juli 1991 Einvernehmen zwischen den Ministerpräsidenten der Länder in der Frequenzfrage für den bundesweiten

Hörfunk hergestellt wurde. Eine Sonderregelung hierzu enthält Absatz 3 in bezug auf die Mittelwellensender, die vom Deutschlandfunk zeitweise für das Europaprogramm genutzt wurden. Satz 2 bestimmt, daß der Körperschaft auf Antrag die unbefristete Befugnis zu erteilen ist, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Hierzu hat der Bund die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Protokollerklärungen abgegeben. So heißt es zu Artikel 6, daß der Bund im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen kann. Insbesondere das Bundesministerium für Post und Telekommunikation habe seine Bedenken deshalb zurückgestellt, um eine einvernehmliche Lösung zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen. Weiterhin ist in einer Protokollerklärung konkretisiert, daß die unbefristete Verleihung der Netzträgerschaft nicht laufzeitgebunden ist. Sie kann nur im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes, internationaler Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) mit dem Ziel widerrufen werden, eine Anpassung der Verleihung an die veränderten Bedingungen vorzunehmen. Die Verleihung erfolgt in dem Umfang, wie auch die ARD-Landesrundfunkanstalten ihr Netz in eigener Trägerschaft betreiben können. Satz 3 bestimmt, daß die Körperschaft vor Antragstellung auf Verleihung die Deutsche Bundespost Telekom auffordern muß, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Eine Verleihung ist nach Satz 4 erst möglich, wenn die Körperschaft das Angebot der Deutschen Bundespost Telekom sachlich begründet ablehnt oder die Deutsche Bundespost Telekom ein Angebot in angemessener Zeit nicht abgegeben hat. Dabei wird die Entscheidung, ob das Angebot der Telekom angenommen wird oder nicht, vor allem von wirtschaftlichen Überlegungen abhängen. Um nach Inkrafttreten des Staatsvertrages möglichst bald Klarheit über die Netzträgerschaft zu schaffen, soll die Körperschaft kurzfristig nach Inkrafttreten und Handlungsfähigkeit der Organe einen entsprechenden Antrag für ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom einreichen. Die Deutsche Bundespost Telekom hat dann in angemessener Frist, in der Regel innerhalb einiger Wochen, das Angebot abzugeben.

Absatz 2 enthält Regelungen für den Fall, daß die Deutsche Bundespost Telekom alle Sender betreibt und die Körperschaft von der Möglichkeit der eigenen Netzträgerschaft nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht. In einem solchen Fall hat die Deutsche Bundespost Telekom sämtlichen Beschäftigten des RIAS Berlin, die der Sendetechnik angehörten, Arbeitsverträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen anzubieten. Im umgekehrten Fall, in dem die Körperschaft das Sendernetz selbst betreibt, soll sie mit der Deutschen Bundespost Telekom darauf hinwirken, daß eine Lösung für diejenigen Beschäftigten gefunden wird, die bisher für den Sendebetrieb der betreffenden Sender der Deutschen Bundespost Telekom beschäftigt wurden.

Absatz 3 enthält die Regelungen bezüglich dreier Mittelwellensender in Mainflingen, Neumünster und Burg, die bisher für das Europaprogramm des Deutschlandfunks genutzt wurden. Da mit der Übernahme der Hauptabteilung Europa im Jahr 1993 dieses Programm von der Deutschen Welle veranstaltet wird, soll die Deutsche Welle auch in dem bisher genutzten Umfang die drei Mittelwellenfrequenzen in Zukunft weiter nutzen können.

Absatz 4 enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen für den Fall einer eigenen Netzträgerschaft durch die Körperschaft. Um zusätzliche Investitionskosten möglichst zu vermeiden, hat sich nach Satz 1 der Bund verpflichtet, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender auch betreiben kann. Dies bedeutet nach Satz 2, daß im Bedarfsfall die Körperschaft die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags durch die Deutsche Bundespost Telekom zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierzu konkretisiert eine weitere Protokollerklärung zu Artikel 6, was unter Anlagen im Sinne des Staatsvertrages zu verstehen ist. Danach handelt es sich bei Anlagen insbesondere um Gebäude und Türme sowie deren technische Infrastruktur. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind nach der Protokollerklärung auch hinsichtlich des Aufwendersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen. Absatz 4 Satz 2 enthält als weitere Einschränkung, daß die Anlagen und Grundstücke von der Deutschen Bundespost Telekom ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Körperschaft ist lediglich verpflichtet, der Deutschen Bundespost Telekom Ersatz der notwendigen Aufwendungen für das Grundstück zu leisten. Hierbei ist insbesondere an Nebenkosten wie etwa Strom, Wasser etc. gedacht. Nicht unter Aufwendersatz fallen hingegen Kosten und Abschreibungen für das Gebäude sowie für die Deutsche Bundespost Telekom bisher genutzte technische Infrastruktur. Satz 3 enthält die weitere Einschränkung, daß die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nur so lange gilt, solange und soweit sich die Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden. Veräußert die Deutsche Bundespost Telekom ein Grundstück und gibt deshalb den Senderstandort auf, so hat die Körperschaft keine Berechtigung, diesen Standort weiterhin für ihr eigenes Sendernetz zu nutzen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält die Vorschriften über die Errichtung einer GmbH für bestehende Klangkörper in Berlin.

Absatz 1 bestimmt, daß das RIAS-Tanzorchester, der RIAS-Kammerchor, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunksinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin in eine privatrechtliche

Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen werden sollen. Korrespondierend hierzu nimmt auch Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, von der Übernahme des Personals auf die Deutsche Welle bzw. auf die Körperschaft aus. Diese sowie die weiteren Beschäftigten der Klangkörper der ehemaligen „Einrichtung“ sollen vielmehr Anstellungsverträge wie die Beschäftigten des Radio-Symphonie-Orchesters Berlin bei der Orchester-GmbH erhalten. Damit ist für diese Chöre und Orchester am Standort Berlin eine einheitliche Lösung gefunden worden. Satz 2 trifft die notwendigen Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen an der Gesellschaft nach Satz 1. Danach ist an der Gesellschaft der Bund mit 35 vom Hundert, das Land Berlin und der Sender Freies Berlin mit zusammen 25 vom Hundert sowie die Körperschaft mit 40 vom Hundert der Gesellschaftsanteile beteiligt. Die Aufteilung des Anteils, der vom Land Berlin und vom Sender Freies Berlin in Höhe von insgesamt 25 vom Hundert gehalten wird, bleibt der gesonderten Vereinbarung des Landes Berlin mit dem Sender Freies Berlin vorbehalten. Satz 3 bestimmt neben der Höhe der Beteiligung der Körperschaft ferner, daß diese Anteile bis zur Gründung der Körperschaft von ARD und ZDF gemeinsam treuhänderisch verwaltet werden. Mit Errichtung der Körperschaft sind die Anteile auf diese zu übertragen. Die Kosten für die treuhänderische Verwaltung der Anteile sind ARD und ZDF nach der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft von dieser zu erstatten.

Absatz 2 bestimmt, daß unter den Gesellschaftern zu vereinbaren ist, daß diese entsprechend ihrer Anteile die finanziellen Lasten der Gesellschaft zu tragen haben. Für das Land Berlin und den Sender Freies Berlin, die 25 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nach Absatz 1 Satz 2 gemeinsam halten, bedeutet dies, daß beide dann als Gesamtschuldner haften. Satz 2 trifft die Bestimmung, daß die Gesellschaft frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst bzw. ihre vertraglichen Grundlagen (Gesellschafts- und Gesellschaftervertrag) von einem Gesellschafter gekündigt werden kann. Die Zukunft der Klangkörper innerhalb der Gesellschaft ist damit durch diesen Staatsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt gesichert. Für die Zeit danach ist der Fortbestand der Gesellschaft abhängig von dem Willen der Gesellschafter.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt die Höhe der an den Bund zu entrichtenden Ausgleichszahlung. Damit soll ein Ausgleich für den im Rahmen der Gesamteinigung zwischen Bund und Ländern übernommenen Bestand insoweit vorgenommen werden, wie er zum Aufbau und Betrieb bundesweiten Hörfunks angemessen war. § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird durch diese Bestimmung näher konkretisiert. Nach Satz 2 ist die Zahlung spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig. Gesonderte Regelungen zur Leistung einer Abschlagszahlung enthält die gleichzeitig mit dem Staatsvertrag abgeschlossene Vereinbarung.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten des Staatsvertrages. Nach Absatz 1 tritt der Staatsvertrag am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Staatsvertrag kann nach Absatz 2 Satz 1 jedoch nur in Kraft treten, wenn sowohl die Ratifikationsurkunde des Bundes als auch die Ratifikationsurkunden der Länder bis zum 31. Dezember 1993 beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird nach Satz 2

ferner dann gegenstandslos, wenn der zugleich allein zwischen den Ländern abgeschlossene Errichtungsstaatsvertrag über die Körperschaft nicht spätestens zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Gleiches gilt nach dieser Bestimmung für die Änderung, mit der im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks durch den Bund aufgehoben werden. Satz 3 sieht dieselbe Rechtsfolge schließlich für den Fall vor, daß nicht spätestens zum 1. Januar 1994 im Statut des RIAS Berlin der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

